

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12712			
Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin	Status: öffentlich Datum: 28.08.2018 Verfasser: Ines Wien			
Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Hauptausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Der Landkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde hat auf Änderungserfordernisse in der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 07.01.2016 einschließlich der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.01.2017 hingewiesen und um Änderung zur Beseitigung von Rechtsverletzungen gebeten.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen unter Berücksichtigung der Änderungserfordernisse überarbeitet und zur Beschlussfassung vorbereitet.

Nachfolgende Regelungen wurden an die der Kommunalverfassung angepasst:

1. In § 1 fehlte die Festlegung gemäß § 42 Absatz 5 S. 1 Nr. 1 KV M-V, ob Ortsteilvertretungen gebildet werden. Diese wurde in Absatz 5 durch „Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.“ ergänzt.
2. Nach der derzeitigen Regelung in § 2 Absatz 2 der Hauptsatzung sollen Anregungen und Vorschläge der *Einwohnerversammlung* in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Gemäß § 14 Absatz 1 KV M-V haben jedoch *alle* Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde das Recht, sich jederzeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Die derzeitige Formulierung stellt nur auf die Einwohnerversammlung ab. Ebenso ist ein Zeitraum zu bestimmen, der für die Gemeinde als angemessen gilt.
„Einwohnerversammlung“ wurde durch „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt und als Frist wurde „möglichst in der nächsten Sitzung“ eingefügt.
3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 der Hauptsatzung sind die Ausnahmen vom Ausschluss der Öffentlichkeit bei Personalangelegenheiten geregelt. Da hier nur Wahlen genannt sind und der gesetzliche Ausschluss ebenso für Abberufungen gilt, wurde „und Abberufungen“ ergänzt.
4. In § 5 Absatz 3 sind Regelungen zu Wertgrenzen innerhalb derer der Hauptausschuss Entscheidungen treffen kann enthalten. Gemäß § 22 Absatz 4 KV M-V kann die Hauptsatzung bestimmen, dass unter anderem der Hauptausschuss Entscheidungen bis zu bestimmten Wertgrenzen trifft, was die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen **Aufwendungen und Auszahlungen** betrifft. Die Formulierung „Ausgaben“ wurde durch „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
Ebenso wurden die Wertgrenzen angepasst.
5. In § 6 Absatz 2 der Hauptsatzung ist eine Mindestanzahl an Mitgliedern für die einzelnen Ausschüsse geregelt. Gemäß § 36 Absatz 1 Satz 3 KV M-V ist neben der Bildung und den Aufgaben der Ausschüsse auch die Zusammensetzung in der Hauptsatzung zu regeln. Eine Mindestanzahl an Mitgliedern festzulegen, ist zu unbestimmt. „Mindestens“ ist jeweils gestrichen worden.

6. In § 7 sind Wertgrenzenregelungen für den Bürgermeister/Stellvertreter getroffen. Derzeit überschneiden sich einige Wertgrenzen, bis zu denen der Bürgermeister entscheidet, mit einigen, innerhalb derer der Hauptausschuss Entscheidungen trifft. § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 wurden entsprechend überarbeitet.

7. In § 7 Absatz 4 Satz 1 sind Regelungen für „wiederkehrende Verpflichtungen“ getroffen. Für mehr Rechtssicherheit wurde „wiederkehrend“ durch „pro Monat“ konkretisiert.

Die Festlegung im § 7 Abs. 4 S. 2 der Hauptsatzung „ohne Wertgrenzenbeschränkung“ ist unzulässig, da gemäß § 39 Abs. 2 Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, der Schriftform bedürfen. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V kann die Hauptsatzung Wertgrenzen bestimmen, bis zu denen es dieser Formvorschriften ganz oder teilweise nicht bedarf. In der aktuell geltenden Hauptsatzung wurden für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufende Unterhaltungsmaßnahmen keine Wertgrenzen bestimmt. Diese Regelung verstößt gegen § 39 Abs. 2 KV M-V und war zu streichen bzw. durch Wertgrenzen zu ergänzen.

In § 7 Absatz 5 der Hauptsatzung ist die Wertgrenze für die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen durch den Bürgermeister geregelt. Gemäß § 44 Absatz 4 Satz 4 KV M-V können durch Hauptsatzung Entscheidungen von 100 bis 1.000 € nur auf den Hauptausschuss übertragen werden. Der Bürgermeister darf danach nur Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen **unterhalb** von 100 € einwerben oder annehmen. Das Wort „bis“ wurde durch „unterhalb“ ersetzt.

8. Nach dem aktuellen Wortlaut des Buchstaben c) in § 8 wird nicht klar auf welche Ziffern verwiesen wird, weil im § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung keine Ziffern genannt sind. Des Weiteren wird Bezug auf generell zahlungsunwirksame Aufwendungen genommen. Da es hier keine konkreten Anwendungsfälle gibt, wurde Buchstabe c) gestrichen.

9. In § 9 sind Entschädigungszahlungen geregelt. Gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 KV M-V werden von der Gemeindevertretung zwei Personen gewählt, die den Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung vertreten. Grundsätzlich vertritt der erste Stellvertreter den Bürgermeister. Sollte die erste Stellvertretung ausfallen, so vertritt der zweite Stellvertreter den Bürgermeister.

Gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 EntschVO M-V kann nur der stellvertretenden Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters (also entweder 1. Stellvertreter oder 2. Stellvertreter) bei Verhinderung der vertretenen Person für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Insofern war die Formulierung im § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung „bzw. des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters/der 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters“ zu streichen.

In § 9 Absatz 3 der Hauptsatzung sind die Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter des Bürgermeisters geregelt. Sofern der erste Stellvertreter die Vertretung des Bürgermeisteramtes wahrnimmt, darf dem zweiten Stellvertreter nicht die vertretungsunabhängige Aufwandsentschädigung des ersten Stellvertreters gezahlt werden. Nach § 8 Absatz 2 Satz 1 EntschVO M-V kann der ersten Stellvertretung bis 20% der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und der zweiten Stellvertretung bis zu 10% monatlich gezahlt werden (funktionsbezogene Aufwandsentschädigung). Sofern der erste Stellvertreter die Vertretung des Bürgermeisters wahrnimmt, ändert dies nichts an der Stellung des zweiten Stellvertreters. Somit können ihm weiterhin nur die 10% gezahlt werden. Sollte der zweite Stellvertreter die Vertretung des Bürgermeisters wahrnehmen, kann ihm ebenfalls eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung (1/30) gezahlt werden.

§ 9 Absatz 3 Satz 2 der Hauptsatzung war zu streichen.

Darüber hinaus ist nach der Regelung des § 9 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz „sofern die Regelungen des Abs. 2 nicht eingetreten sind“ die Zahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Bürgermeisteramtes so anzuwenden, dass sobald die Abwesenheitsvertretung und damit die Zahlung der vertretungsabhängigen Aufwandsentschädigung (1/30) auch nur für einen Tag des Monats eintritt, die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für den gesamten Monat entfällt.

Diese Regelung widerspricht dem Sinn und Zweck des § 8 Absatz 2 EntschVO M-V und sollte durch Streichung des Halbsatzes angepasst werden.

10. Im § 9 Absatz 5 der Hauptsatzung ist geregelt, dass Gemeindevertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld erhalten. Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 der Entschädigungsverordnung M-V wird den Gemeindevertretern ein Sitzungsgeld nur bei Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse gezahlt, in die sie gewählt sind. Die Regelung in Absatz 5 wurde entsprechend „in die sie gewählt sind“ ergänzt.

§ 9 Absatz 6 Satz 1 regelt die Höhe des Sitzungsgeldes der Ausschussvorsitzenden. Grundsätzlich leitet der Ausschussvorsitzende die Ausschusssitzung und hat damit Anspruch auf Sitzungsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen (52,50 Euro) des Sitzungsgeldes nach Absatz 5 Satz 1. Sollte er an der Leitung der Sitzung verhindert/ausgeschlossen sein, so ist der Ausschussvorsitzende wie ein normales Mitglied der Gemeindevertretung zu behandeln. Folglich erhielt er dann das Sitzungsgeld eines Gemeindevertreters. Somit kann der erste Satz gestrichen werden und der Bezug in Satz zwei auf Absatz 5 Satz 1 zu ändern.

11. In der Satzung waren die genderneutralen Bezeichnungen zu überarbeiten (z.B. § 3, § 5)

Neuer Sachverhalt vom 4. Dezember 2018

Entschädigung Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“

Mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 24. Juli 2014 wurde Herr Erhard Matzat aus Redewisch mit der Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter anwesend ist, beauftragt.

Die Verbandsversammlungen finden 1 bis 2 mal jährlich statt. Eine Aufwandsentschädigung für Vertreter der Gemeinde zahlt der Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ nicht.

Auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) § 17 in analoger Anwendung des § 14 Abs. 2 Satz 1 EntschVO M-V kann anderen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Auf Antrag des Herrn Matzat schlägt der Bürgermeister folgende Ergänzung des § 9 der Hauptsatzung vor:

(8) Von der Gemeinde in andere Vertretungsorgane öffentlich-rechtlicher Körperschaften entsandte Gemeindevertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen sowie andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro, sofern die Körperschaft nicht selbst eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an deren Sitzung zahlt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die anliegende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
x	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:

	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung
 Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Vom .. September 2018

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom ... 2018 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom .. September 2018 erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel / Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Boltenhagen, dem die Bezeichnung Ostseebad vorangestellt wird, ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt das folgende Wappen: In Blau unter zwei schräg gekreuzten goldenen Rodehacken ein silbernes achtspeichiges Steuerrad, begleitet beiderseits oben von zwei goldenen Blättern des Ahorns.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist längsgestreift von Blau., Gelb und Blau. Die blauen Streifen nehmen jeweils ein Sechstel, der gelbe Streifen nimmt zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, 5/6 seiner Höhe einnehmend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG enthält.
- (5) Das Gemeindegebiet umfasst die Ortsteile Boltenhagen, Redewisch, Tarnewitz und Wichmannsdorf. Das Gebiet der Gemeinde bilden die Gemarkungen der Ortsteile bzw. die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. **Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.**

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der **Einwohnerinnen und Einwohner Einwohnerversammlung** in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung, **möglichst in der nächsten Sitzung**, vorgelegt werden.

- (3) Die Einwohner **und Einwohnerinnen** erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Bei Fragen, Vorschlägen und Anregungen, die sich auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, hat die Gemeindevertretung über deren Zulassung abzustimmen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen **und Bürger** führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Dauer der Wahlperiode.

§ 4 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen **und Abberufungen**,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister/**der Bürgermeisterin** 7 Gemeindevertreter an. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Haré-Niemeyer.

- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister/~~der Bürgermeisterin~~ gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft folgende Entscheidungen **innerhalb folgender Wertgrenzen:**
 - a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen, ~~innerhalb einer Wertgrenze~~ von 500,00 Euro bis 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen ~~innerhalb einer Wertgrenze~~ von 500,00 Euro pro Monat bis 1.000,00 Euro pro Monat;
 - b) über überplanmäßige **Aufwendungen und Auszahlungen von 20 bis Ausgaben von 25 v.H.** der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch **nur zwischen 1.000,01 Euro und nicht mehr als 5.000,00 Euro** sowie bei außerplanmäßigen **Ausgaben Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro von 1.000,01 Euro** bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall,
 - c) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis zu 25.000,00 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL **von 5.000,00 Euro** bis zum Wert von 50.000 Euro und nach der VOB **von 50.000,00 Euro** bis zum Wert von 150.000 Euro,
 - d) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von 5.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu unterrichten.
- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung, ab der Entgeltgruppe 9 TVöD die Gemeindevertretung.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Haré-Niemeyer. Für den Hauptausschuss und den Amtsausschuss wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter/**eine Stellvertreterin** gewählt, der im Verhinderungsfall das Ausschussmitglied vertritt. Für die übrigen Ausschüsse werden keine stellvertretenden Ausschussmitglieder gewählt.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanz- ausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Begleitung der Haushaltsführung, Beiträge und Abgaben, Wirtschaftsförderung

Der Finanzausschuss setzt sich aus mindestens 7 Ausschussmitglieder (mind. 4 Gemeindevertreter und max. 3 sachkundige Einwohner) zusammen.

Ausschuss für Gemeinde- entwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbau-angelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz
--	---

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus **mindestens** 9 Ausschussmitgliedern (mind. 5 Gemeindevertreter und max. 4 sachkundige Einwohner) zusammen.

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Erwachsenenbildung, Büchereiwesen, Kindertagesstätten- und Hortangelegenheiten, Jugendförderung und Sozialwesen, Seniorenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung
--	--

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales setzt sich aus **mindestens** 9 Ausschussmitgliedern (mind. 5 Gemeindevertreter und max. 4 sachkundige Einwohner) zusammen.

Kurbetriebs- ausschuss	Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen“ im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung
---------------------------	---

Der Kurbetriebsausschuss setzt sich aus **mindestens** 9 Ausschussmitgliedern (mind. 5 Gemeindevertreter und max. 4 sachkundige Einwohner) zusammen.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV MV wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus 5 Ausschussmitgliedern zusammen, davon mindestens 3 Gemeindevertreter und maximal 2 sachkundige Einwohner. Er tagt nicht öffentlich.
- (5) Zur Untersuchung und Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Über die Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung des jeweiligen Ausschusses entscheidet die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Öffentlichkeit der zeitweiligen Ausschüsse. § 4 Abs. 2 gilt bei Zulassung der Öffentlichkeit entsprechend.

§ 7

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister/**Die Bürgermeisterin** trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 - a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen **bis 500,00 Euro** gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen **bis 500,00 Euro** pro Monat,
 - b) über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,
 - c) bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 5.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000,00 Euro und nach der VOB bis zum Wert von **50.000 Euro**,
 - d) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro.
- (2) Der Bürgermeister/**Die Bürgermeisterin** entscheidet über:
 - a) die Hausnummernvergabe,
 - b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),
 - c) Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB **Abs. 1 über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i.V.m. §62 LBauO M-V und § 34 BauGB. Der Bauausschuss ist von den getroffenen Entscheidungen zu informieren.**
 - d) **Das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre). Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.**
 - e) **Das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion). Vor Abgabe der Stellungnahme ist die Empfehlungen des Bauausschusses einzuholen.**
 - f) **Das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB. Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.**

- g) Die Genehmigung nach § 173 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlich festgelegten Erhaltungsgebieten). Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.
 - h) Die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1 (Baugebot), §177 Abs. 1 (Modernisierungs- und Instandhaltungsgebot), § 178 (Pflanzgebot) und § 179 Abs. 1 (Rückbau- und Entsigelungsgebot). Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.
 - i) Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.)
 - j) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über Anträge auf finanzielle Zuschüsse von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden bis zu einer Höchstgrenze von 1.000 Euro pro Antrag pro Jahr im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets. Zu diesen Zuschussanträgen soll der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Stellungnahme des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales einholen.
- (3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei **wiederkehrenden** Verpflichtungen von 250,00 Euro **pro Monat** können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin allein bzw. durch das vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ~~ohne~~ **Wertgrenzenbeschränkung** gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu informieren.
- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen **bis unterhalb** 100 Euro.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:
- Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
- a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 - b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

- e) ~~Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)~~
- c) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 20.000,00 Euro nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:
- a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000,00 Euro pro Jahr verpflichten,
- b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000,00 Euro pro Sachkonto betragen.
- c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 1.000,00 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.250 Euro.
- (2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes ~~bzw. des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters / der 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters~~ erhält bei Ausübung der Vertretung ab dem ersten Tag der Vertretung, je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung nach der Maßgabe: 1/30 Kalendarztäglich von der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes in Höhe von 1.250 Euro.
- (3) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält, ~~sofern die Regelungen des Abs. 2 nicht eingetreten sind,~~ monatlich
- für die erste Stellvertretung 20 Prozent (250 Euro)
 - für die zweite Stellvertretung 10 Prozent (125 Euro)
- der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes und zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro.
- ~~Sofern der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters / die 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters die Vertretung des Bürgermeisteramtes wahrnimmt, erhält der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters / die 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters / der 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters (20 Prozent).~~
- (4) Der Fraktionsvorsitzende / Die Fraktionsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Euro.
- (5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung,
 - der Ausschüsse, **in die sie gewählt sind**

- der Fraktionen
ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro.
Sachkundige Einwohner / Sachkundige Einwohnerinnen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die er / sie gewählt sind, sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen.
- (6) ~~Ausschussvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen.~~ Leitet der Ausschussvorsitzende / die Ausschussvorsitzende die Sitzung, so erhält er / sie ein Sitzungsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen (52,50 Euro) des Sitzungsgeldes nach **Absatz 5** Satz 1. Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin die Ausschusssitzung leitet.
- (7) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 25 beschränkt.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel.“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Be-

kanntmachungstafel zu veröffentlichen: am Kurhaus in 23946 Ostseebad Boltenhagen, Ostseeallee 4 im Schaukasten der Kurverwaltung. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab ... 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 7. Januar Mai 2016 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 19. Januar 2017 außer Kraft.

Ostseebad Boltenhagen, ...

.....
Chr. Schmiedeberg
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Synopsis zwischen aktueller Hauptsatzung und Satzungsentwurf

Mögliche Veränderungen sind in **rot** gekennzeichnet.

Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - aktuell -	Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - neu -
<p>§ 1 Name / Dienstsiegel / Gemeindegebiet</p>	<p>§ 1 Name / Dienstsiegel / Gemeindegebiet</p>
<p>(1) Die Gemeinde führt den Namen Boltenhagen, dem die Bezeichnung Ostseebad vorangestellt wird, ein Wappen und ein Dienstsiegel.</p> <p>(2) Die Gemeinde führt das folgende Wappen: In Blau unter zwei schräg gekreuzten goldenen Rodehacken ein silbernes achtspeichiges Steuerrad, begleitet beiderseits oben von zwei goldenen Blättern des Ahorns.</p> <p>(3) Die Flagge der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist längsgestreift von Blau, Gelb und Blau. Die blauen Streifen nehmen jeweils ein Sechstel, der gelbe Streifen nimmt zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, 5/6 seiner Höhe einnehmend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.</p> <p>(4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG enthält.</p>	<p>(1) Die Gemeinde führt den Namen Boltenhagen, dem die Bezeichnung Ostseebad vorangestellt wird, ein Wappen und ein Dienstsiegel.</p> <p>(2) Die Gemeinde führt das folgende Wappen: In Blau unter zwei schräg gekreuzten goldenen Rodehacken ein silbernes achtspeichiges Steuerrad, begleitet beiderseits oben von zwei goldenen Blättern des Ahorns.</p> <p>(3) Die Flagge der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist längsgestreift von Blau, Gelb und Blau. Die blauen Streifen nehmen jeweils ein Sechstel, der gelbe Streifen nimmt zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, 5/6 seiner Höhe einnehmend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.</p> <p>(4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG enthält.</p>

<p>(5) Das Gemeindegebiet umfasst die Ortsteile Boltenhagen, Redewisch, Tarnewitz und Wichmannsdorf. Das Gebiet der Gemeinde bilden die Gemarkungen der Ortsteile bzw. die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.</p>	<p>(5) Das Gemeindegebiet umfasst die Ortsteile Boltenhagen, Redewisch, Tarnewitz und Wichmannsdorf. Das Gebiet der Gemeinde bilden die Gemarkungen der Ortsteile bzw. die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.</p> <p>(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.</p> <p>(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Bei Fragen, Vorschlägen und Anregungen, die sich auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, hat die Gemeindevertretung über deren Zulassung abzustimmen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.</p> <p>(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung, möglichst in der nächsten Sitzung, vorgelegt werden.</p> <p>(3) Die Einwohner und Einwohnerinnen erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Bei Fragen, Vorschlägen und Anregungen, die sich auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, hat die Gemeindevertretung über deren Zulassung abzustimmen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeindevertretung</p> <p>(1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Dauer der Wahlperiode.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeindevertretung</p> <p>(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Dauer der Wahlperiode.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Sitzungen der Gemeindevertretung</p> <p>(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen, 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksgeschäfte, 4. Vergabe von Aufträgen. <p>Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.</p> <p>(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Sitzungen der Gemeindevertretung</p> <p>(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksgeschäfte, 4. Vergabe von Aufträgen. <p>Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.</p> <p>(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.</p>

§ 5
Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 7 Gemeindevertreter an. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Haré-Niemeyer.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft folgende Entscheidungen:
 - a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen, innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro bis 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 Euro pro Monat bis 500,00 Euro pro Monat;
 - b) über überplanmäßige Ausgaben von 25 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall,
 - c) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro bis 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis zu 25.000,00 Euro, sowie bei Aufnahme

§ 5
Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister/**der Bürgermeisterin** 7 Gemeindevertreter an. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Haré-Niemeyer.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister/**der Bürgermeisterin** gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft folgende Entscheidungen **innerhalb folgender Wertgrenzen:**
 - a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen, ~~innerhalb einer Wertgrenze~~ von 500,00 Euro bis 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen ~~innerhalb einer Wertgrenze~~ von **500,00 Euro** pro Monat bis **1.000,00 Euro** pro Monat;
 - b) über überplanmäßige **Aufwendungen und Auszahlungen von 20 bis Ausgaben von** 25 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch **nur zwischen 1.000,01 Euro und nicht mehr als** 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen **Ausgaben Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro von 1.000,01 Euro** bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall,
 - c) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis zu 25.000,00 Euro, sowie bei

<p>von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 10.000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 40.000 Euro,</p> <p>d) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von 5.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro.</p> <p>(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu unterrichten.</p> <p>(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung, ab der Entgeltgruppe 9 TVöD die Gemeindevertretung.</p> <p>(7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro.</p>	<p>Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL von 5.000,00 Euro bis zum Wert von 50.000,00 Euro und nach der VOB von 50.000,00 Euro bis zum Wert von 150.000 Euro,</p> <p>d) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von 5.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro.</p> <p>(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu unterrichten.</p> <p>(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung, ab der Entgeltgruppe 9 TVöD die Gemeindevertretung.</p> <p>(7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Ausschüsse</p> <p>(1) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Haré-Niemeyer. Für den Hauptausschuss und den Amtsausschuss wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter gewählt, der im Verhinderungsfall das Ausschussmitglied vertritt. Für die übrigen Ausschüsse werden keine stellvertretenden Ausschussmitglieder gewählt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ausschüsse</p> <p>(2) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Haré-Niemeyer. Für den Hauptausschuss und den Amtsausschuss wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin gewählt, der im Verhinderungsfall das Ausschussmitglied vertritt. Für die übrigen Ausschüsse werden keine stellvertretenden Ausschussmitglieder gewählt.</p>

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Begleitung der Haushaltsführung, Beiträge und Abgaben, Wirtschaftsförderung

Der Finanzausschuss setzt sich aus mindestens 7 Ausschussmitglieder (mind. 4 Gemeindevertreter und max. 3 sachkundige Einwohner) zusammen.

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz
--	--

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus mindestens 9 Ausschussmitglieder (mind. 5 Gemeindevertreter und max. 4 sachkundige Einwohner) zusammen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Begleitung der Haushaltsführung, Beiträge und Abgaben, Wirtschaftsförderung

Der Finanzausschuss setzt sich aus mindestens 7 Ausschussmitglieder (mind. 4 Gemeindevertreter und max. 3 sachkundige Einwohner) zusammen.

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz
--	--

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus **mindestens** 9 Ausschussmitgliedern (mind. 5 Gemeindevertreter und max. 4 sachkundige Einwohner) zusammen.

Ausschuss für Betreuung der Schul- und Kultur-
Schule, Kultur, einrichtungen, Kulturförderung und
Sport, Jugend, Sportentwicklung, Erwachsenen-bildung,
Senioren und Büchereiwesen, Kindertagesstätten- und
Soziales Hort-angelegenheiten, Jugendförderung
und Sozialwesen, Senioren-betreuung,
Behinderten- und Seniorenförderung

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport,
Jugend, Senioren und Soziales setzt sich
aus mindestens 9 Ausschussmitglieder
(mind. 5 Gemeindevertreter und max. 4
sachkundige Einwohner) zusammen.

Kurbetriebs-
ausschuss
Angelegenheiten des Eigenbetriebes
„Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad
Boltenhagen“ im Rahmen der
Eigenbetriebsverordnung und der
Betriebssatzung

Der Kurbetriebsausschuss setzt sich aus
mindestens 9 Ausschussmitglieder (mind.
5 Gemeindevertreter und max. 4
sachkundige Einwohner) zusammen.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4
Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV MV wird ein Rechnungsprü-
fungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus 5 Ausschussmit-
gliedern zusammen, davon mindestens 3 Gemeindevertreter
und maximal 2 sachkundige Einwohner. Er tagt nicht öffentlich.

Ausschuss für Betreuung der Schul- und
Schule, Kultureinrichtungen, Kulturförderung und
Kultur, Sport, Sportentwicklung, Erwachsenenbildung,
Jugend, Büchereiwesen, Kindertagesstätten- und
Senioren und Hortangelegenheiten, Jugendförderung und
Soziales Sozialwesen, Seniorenbetreuung,
Behinderten- und Seniorenförderung

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport,
Jugend, Senioren und Soziales setzt sich
aus **mindestens** 9 Ausschussmitgliedern
(mind. 5 Gemeindevertreter und max. 4
sachkundige Einwohner) zusammen.

Kurbetriebs-
ausschuss
Angelegenheiten des Eigenbetriebes
„Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad
Boltenhagen“ im Rahmen der
Eigenbetriebsverordnung und der
Betriebssatzung

Der Kurbetriebsausschuss setzt sich aus
mindestens 9 Ausschussmitgliedern (mind. 5
Gemeindevertreter und max. 4 sachkundige
Einwohner) zusammen.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4
Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV MV wird ein Rechnungsprü-
fungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus 5 Ausschussmit-
gliedern zusammen, davon mindestens 3 Gemeindevertreter
und maximal 2 sachkundige Einwohner. Er tagt nicht öffentlich.

<p>(5) Zur Untersuchung und Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Über die Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung des jeweiligen Ausschusses entscheidet die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Öffentlichkeit der zeitweiligen Ausschüsse. § 4 Abs. 2 gilt bei Zulassung der Öffentlichkeit entsprechend.</p>	<p>(5) Zur Untersuchung und Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Über die Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung des jeweiligen Ausschusses entscheidet die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Öffentlichkeit der zeitweiligen Ausschüsse. § 4 Abs. 2 gilt bei Zulassung der Öffentlichkeit entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Bürgermeister/Stellvertreter</p> <p>(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 Euro pro Monat, b) über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall, c) bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 20.000 Euro, d) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro. 	<p style="text-align: center;">§ 7 Bürgermeister/Stellvertreter</p> <p>(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis 500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis 500,00 Euro pro Monat, b) über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall, c) bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 5.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 50.000 Euro, d) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro.

- (2) Der Bürgermeister entscheidet über:
- a) die Hausnummernvergabe,
 - b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),
 - c) Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB bezogen auf Bauvorhaben nach § 34 BauGB für Nebennutzungen

 - d) Anträge nach § 30 (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes)

 - e) für Bauvorhaben für Hauptnutzungen nach Empfehlungen des Bauausschusses
- Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend § 7 Abs. 2 Buchstabe a bis e hat der Bürgermeister die Gemeindevertreter laufend zu unterrichten. Bei Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist die Gemeindevertretung zuständig, die entsprechenden Ausschüsse müssen vorher beteiligt werden. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.
- Der Bürgermeister entscheidet über Anträge auf finanzielle Zuschüsse von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden bis zu einer Höchstgrenze von 1.000 Euro pro Antrag pro Jahr im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets. Zu diesen Zuschussanträgen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales einholen.

- (2) Der Bürgermeister/**Die Bürgermeisterin** entscheidet über:
- a) die Hausnummernvergabe,
 - b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),
 - c) Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB **Abs. 1 über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i.V.m. §62 LBauO M-V und § 34 BauGB. Der Bauausschuss ist von den getroffenen Entscheidungen zu informieren.**
 - d) **Das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre). Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.**
 - e) **Das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigungen Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion). Vor Abgabe der Stellungnahme ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.**
 - f) **Das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB. Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.**
 - g) **Die Genehmigung nach § 173 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlich festgelegten Erhaltungsgebieten). Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.**
 - h) **Die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1 (Baugebot), §177 Abs. 1 (Modernisierungs- und Instandhaltungsgebot), § 178 (Pflanzgebot) und § 179 Abs. 1 (Rückbau- und Entsiegelungsgebot). Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.**
 - i) **Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.**
 - j) Der Bürgermeister/**Die Bürgermeisterin** entscheidet über Anträge auf finanzielle Zuschüsse von gemeinnützigen Verei-

<p>(3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch das vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist der Bürgermeister zu informieren.</p> <p>(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.</p>	<p>nen und Verbänden bis zu einer Höchstgrenze von 1.000 Euro pro Antrag pro Jahr im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets. Zu diesen Zuschussanträgen soll der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Stellungnahme des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales einholen.</p> <p>(3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro pro Monat können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin allein bzw. durch das vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu informieren.</p> <p>(5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis unterhalb 100 Euro.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft</p> <p>(1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung: Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft</p> <p>(1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung: Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen,</p>

<p>wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.</p> <p>a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.</p> <p>c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)</p> <p>d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 20.000,00 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:</p> <p>a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000,00 Euro pro Jahr verpflichten,</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000,00 Euro</p>	<p>wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.</p> <p>a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.</p> <p>e) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)</p> <p>c) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 20.000,00 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:</p> <p>a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000,00 Euro pro Jahr verpflichten,</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000,00 Euro</p>
---	--

<p>pro Sachkonto betragen.</p> <p>c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemH-VO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 1.000,00 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.</p>	<p>pro Sachkonto betragen.</p> <p>c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemH-VO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 1.000,00 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Entschädigungen</p> <p>(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.250 Euro.</p> <p>(2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes bzw. des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters / der 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters erhält bei Ausübung der Vertretung ab dem ersten Tag der Vertretung, je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung nach der Maßgabe: 1/30 Kalendertäglich von der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes in Höhe von 1.250 Euro.</p> <p>(3) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält, sofern die Regelungen des Abs. 2 nicht eingetreten sind, monatlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die erste Stellvertretung 20 Prozent (250 Euro) • für die zweite Stellvertretung 10 Prozent (125 Euro) <p>der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes und zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro.</p> <p>Sofern der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters / die 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters die Vertretung des Bürgermeister-</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Entschädigungen</p> <p>(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.250 Euro.</p> <p>(2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes bzw. des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters / der 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters erhält bei Ausübung der Vertretung ab dem ersten Tag der Vertretung, je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung nach der Maßgabe: 1/30 Kalendertäglich von der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes in Höhe von 1.250 Euro.</p> <p>(3) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält, sofern die Regelungen des Abs. 2 nicht eingetreten sind, monatlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die erste Stellvertretung 20 Prozent (250 Euro) • für die zweite Stellvertretung 10 Prozent (125 Euro) <p>der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes und zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro.</p> <p>Sofern der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters / die 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters die Vertretung des Bürgermeister-</p>

<p>amtes wahrnimmt, erhält der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters / die 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters / der 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters (20 Prozent).</p> <p>(4) Der Fraktionsvorsitzende / Die Fraktionsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Euro.</p> <p>(5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Gemeindevertretung, - der Ausschüsse, - der Fraktionen <p>ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro.</p> <p>Sachkundige Einwohner / Sachkundige Einwohnerinnen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die er / sie gewählt sind, sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen.</p> <p>(6) Ausschussvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen. Leitet der Ausschussvorsitzende / die Ausschussvorsitzende die Sitzung, so erhält er / sie ein Sitzungsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen (52,50 Euro) des Sitzungsgeldes nach Satz 1. Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin die Ausschusssitzung leitet.</p> <p>(7) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 25 beschränkt.</p>	<p>amtes wahrnimmt, erhält der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters / die 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters / der 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters (20 Prozent).</p> <p>(4) Der Fraktionsvorsitzende / Die Fraktionsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Euro.</p> <p>(5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Gemeindevertretung, - der Ausschüsse, in die sie gewählt sind - der Fraktionen <p>ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro.</p> <p>Sachkundige Einwohner / Sachkundige Einwohnerinnen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die er / sie gewählt sind, sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen.</p> <p>(6) Ausschussvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen. Leitet der Ausschussvorsitzende / die Ausschussvorsitzende die Sitzung, so erhält er / sie ein Sitzungsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen (52,50 Euro) des Sitzungsgeldes nach Absatz 5 Satz 1. Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin die Ausschusssitzung leitet.</p> <p>(7) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 25 beschränkt.</p>
--	---

§ 10
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel.“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungs-

§ 10
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel.“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungs-

<p>tages bewirkt.</p> <p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: am Kurhaus in 23946 Ostseebad Boltenhagen, Ostseeallee 4 im Schaukasten der Kurverwaltung. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p>	<p>tages bewirkt.</p> <p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: am Kurhaus in 23946 Ostseebad Boltenhagen, Ostseeallee 4 im Schaukasten der Kurverwaltung. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2016 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 4. Mai 2015 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt ab ... 2018 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 7. Januar Mai 2016 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 19. Januar 2017 außer Kraft.</p>